

## **Zur Entfaltung der Laienarbeit im Bistum Passau \*)**

In unserem Bistum Passau beginnt die aktive Mitarbeit der Laien im kirchlichen Bereich nicht erst nach dem II. Vatikanischen Konzil. Schon vor 1945, also in den Jahren der nationalsozialistischen Diktatur, haben Jugendliche, Frauen und Männer in den damaligen Organisationen und Vereinen, bevor diese verboten wurden, dann als einzelne und im geheimen wertvollste Dienste für das Apostolat der Kirche geleistet. Ihr Einsatz war in diesen Jahren oft hart und geschah unter Einsatz der ganzen Person.

Aus dem Jahre 1930 datieren die ersten „Richtlinien für die Katholische Aktion“, von Bischof Sigismund Felix erlassen. Sie galten zunächst nur für die Stadt Passau. Katholische Aktion wurde verstanden als Zusammenfassung apostolisch gesinnter Katholiken zur Erhaltung und Förderung katholischen Denkens und Lebens im Dienste der Seelsorge, als „Vollzugsorgan im Dienste des religiösen Apostolats“.

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges musste auch mit dem Aufbau der Organe und Vereine für die Laienarbeit neu begonnen werden. Die gesamte Jugendarbeit wurde neu gegründet und schließlich im „Bund der kath. Jugend“ mit seinen verschiedenen Gliedgemeinschaften organisiert. Die Verbände der Erwachsenen wurden auf Diözesanebene neu konstituiert. Frauenbund, Werkvolk, Kolping, Ackermann-Gemeinde u. a. begannen mit der Neugründung ihrer Zweigvereine in einzelnen Pfarreien und mit einer systematischen Arbeit.

Im Januar 1948 erließ Bischof Simon Konrad ein neues „Oberhirtliches Statut für die Katholische Aktion in der Diözese Passau“. Für die gesamte Laienarbeit wurden damit neue Akzente gesetzt, die deren weitere Entfaltung wesentlich prägten.

\*) Im Jahre 1980 erschien im Verlag des Bischöflichen Ordinariats Passau die umfangreiche Veröffentlichung „Die Kath. Aktion im Bistum Passau von 1929 bis 1968“, verfasst von Dr. Josef Meier als Dissertation im Rahmen der Promotion an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Passau.

„Alle getauften und gefirmten Christen sind nach wiederholten Kundgebungen der Päpste zur Mitarbeit in der Ausbreitung und Befestigung des Gottesreiches auf Erden durch Ausübung eines ihren Möglichkeiten und den jeweiligen Zeitverhältnissen entsprechenden Apostolats verpflichtet. Es ist eine wichtige Aufgabe der Seelsorger, diese Verpflichtung allen Gläubigen immer wieder zu erklären, zu begründen und einzuschärfen.

Diese Mitarbeit aller Laien am Gottesreich, als Verpflichtung enthalten in der Zugehörigkeit zu der Kirche, ist die von den Päpsten als Forderung Gottes immer wieder betonte und geförderte „Katholische Aktion“.

Zur tatsächlichen Verwirklichung und Lenkung der apostolischen Laienarbeit ist es aber notwendig, für jedes Bistum und für jede Seelsorgsgemeinde ausdrücklich besondere Einzelpersonlichkeiten zu berufen und Personengruppen als Arbeitsorgane zu bilden“.

Dieses Statut von 1948 bestimmte als Vollzugsorgan der Katholischen Aktion: für das ganze Bistum den „Diözesanausschuss“ mit entsprechenden Arbeitsausschüssen für einzelne Aufgabenbereiche; für die einzelnen Pfarreien den Pfarrausschuss.

Die Pfarrausschüsse setzten sich zusammen aus den Vertretern der in der Pfarrei bestehenden katholischen Organisationen (einschließlich der Jugend) und aus den Vertretern der sog. Naturstände, aus einem oder mehreren Vertretern der Lehrerschaft und sonstigen geeigneten Persönlichkeiten. Voraussetzung für die Mitgliedschaft beim Pfarrausschuss war in erster Linie Eignung und Bereitschaft zur Betätigung im Laienapostolat.

In all den Jahren seit 1948 war die Diözesanleitung und die Diözesanarbeitsstelle der Kath. Aktion bestrebt, die Richtlinien dieses Oberhirtlichen Statuts zu verwirklichen. Einmal, meist zweimal im Jahr trafen sich in einem Dekanat die Mitglieder der Pfarrausschüsse beim sog. Dekanatstag. Im Winter wurden jährlich mehrmals dreitägige Schulungskurse (Apostolatstage) durchgeführt. Bei Wochenendtagungen wurden spezielle Themen behandelt. Ziel all dieser Maßnahmen war es, den Laien ihre Verpflichtung zum Dienst und zur Mitarbeit im religiösen Apostolat zu erklären und zu begründen, sie dazu zu befähigen. Die Bemühungen blieben nicht ohne Erfolge. In immer mehr Pfarreien kamen die Pfarrausschüsse aus einem Stadium des Experimentierens und Probierens heraus und fanden den Weg zu einer systematischen Arbeit. In der Jugendarbeit, in den einzelnen Zweigvereinen der bestehenden Verbände und Werke erkannten die Laien

immer klarer ihre Mitverantwortung für die Kirche und deren Sendung. Viele Laien fanden sich in neugegründeten spezialisierten Einrichtungen des Apostolats, in der Landvolkbewegung, in der Legio Mariens, in der Aktion 365, im Familienbund, in der Elternvereinigung usw.

Um eine weitere Entfaltung der gesamten Laienarbeit im Sinne der Kath. Aktion zu gewährleisten, bestätigte Bischof Simon Konrad im Februar 1958 ein neues Oberhirtliches Statut für die Kath. Aktion, das der im Bistum in Gang gekommenen Entwicklung Rechnung trug. Noch klarer als 10 Jahre vorher wurde hier von der mündigen und eigenverantwortlichen Mitsorge und Mitarbeit der Laien am Apostolat der Kirche gesprochen, und zwar nicht nur, um die Sendung des Klerus zu unterstützen und zu ergänzen, sondern „um die heilsvermittelnde Wirksamkeit der ganzen Kirche inmitten der Welt voll zu entfalten“.

Bezüglich der Organisation wurde in diesem Statut von 1958 folgende Gliederung festgelegt:

- a) Organisationen, Werke, Einrichtungen des Apostolats, die sich entsprechend ihrer Zielsetzung besonderen Aufgaben im Laienapostolat widmen und entsprechend ihren Satzungen selbständig arbeiten.
- b) Allgemeine Organe, die auf Diözesan-, Dekanats- und Pfarrebene die gegebenen allgemeinen Aufgaben wahrnehmen. Hier handelte es sich also um den Diözesanausschuss, die Dekanatsausschüsse und Pfarrausschüsse. Ihre Zusammensetzung und Tätigkeit wurde durch eine entsprechende Satzung geregelt.

Im Anschluss an das Konzil kam es zu einer weiteren Entwicklung. Im „Dekret über das Apostolat der Laien“ hatten die Konzilsväter selbst grundlegende Prinzipien über die Mitarbeit der Laien vorgelegt und pastorale Weisungen gegeben, die zu einer wirksameren Betätigung führen sollten.

Hinzu kam das Bestreben, die äußere Ordnung und Organisation in den einzelnen Diözesen aufeinander abzustimmen. In Bayern war es zwar schon nach 1950 im Anschluss an den damaligen Katholikentag in Passau zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit der einzelnen Diözesen einerseits und der bestehenden Verbände auf Landesebene andererseits im „Landesausschuss für die Kath. Aktion in Bayern“ gekommen. Im Bereich der deutschen Bischofskonferenz kam es dann zu einer entsprechenden Koordinierung im Anschluss an das Konzil unter Federführung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

Dementsprechend wurde im Januar 1968 auch für unsere Diözese eine neue „Ordnung für das Apostolat der Laien im Bistum Passau“ vom damaligen Bischof Simon Konrad erlassen.

Eine Neufassung und Weiterentwicklung dieser Ordnung wurde nach der gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland notwendig, um die Ergebnisse dieser Synode mit ein zu beziehen. Es handelte sich dabei vor allem um die Anordnungen und Empfehlungen, die im Beschluss „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ enthalten sind.

Die vorliegende Ordnung geht im wesentlichen auf Mustersatzungen des Zentralkomitees zurück, sie wurde von der Vollversammlung des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Passau am 03.04.1976 angenommen, von Bischof Antonius bestätigt und geändert durch die Vollversammlung des Diözesanrates am 21.03.1981, 10.03.1990 und 21.03.1992.

Durch Beschluss der Vollversammlung am 13. Oktober 2000 wurden die Satzungen der Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte und Diözesanrat unter Umsetzung der Vorgaben des Passauer Pastoralplans 2000 in einer überarbeiteten Form neu beschlossen.

# **Ordnung für das Apostolat der Laien im Bistum Passau**

Um im Sinne des II. Vatikanischen Konzils und der gemeinsamen Synode der Berufung des gesamten Volkes Gottes im Bistum Passau zur Erfüllung der Heilssendung Christi und seiner Kirche gerecht zu werden,

um insbesondere den Heildienst der Laien in den Heilsauftrag der gesamten Kirche in der rechten Weise einzuordnen,

um die vielfältigen Einrichtungen, Vereinigungen und Werke, die unter dem Namen Kath. Aktion im Bistum tätig sind, zu weiterer Entfaltung zu bringen,

werden für das Apostolat der Laien im Bistum Passau die folgenden allgemeinen Richtlinien und für die äußere Ordnung die allgemeine Satzung – erstmals oberhirtlich in Kraft gesetzt am 20.05.1976, geändert am 21.03.1981, 10.03.1990, 21.03.1992 und am 18. Dezember 2000 – in ihrer weiteren Gültigkeit bestätigt.

Passau, 18. Dezember 2000

Dr. Franz Xaver Eder  
Bischof

# A. Allgemeine Richtlinien

Diese allgemeinen Richtlinien für das Apostolat der Laien in der Diözese Passau wollen

1. die Mitverantwortung und die Mitarbeit der Laien in der Diözese Passau am Geist der Gesamtkirche orientieren und deswegen die wichtigsten Texte aus den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils zum Bewusstsein bringen – besonders das „Dekret über das Apostolat der Laien“ -, ohne sie ersetzen zu wollen,
2. im Sinne der Ausführungen der Synode der deutschen Bistümer die Mitverantwortung und die Aufgaben der Laien in Bezug auf Kirche und Welt bekräftigen,
3. die innere Haltung umschreiben, von der jene ergriffen sein sollen, von denen die Organisation und die Unternehmungen des Laienapostolats getragen werden,
4. einen Weg weisen zur Zusammenarbeit der aktiven und willigen Kräfte - Laien und Priester -, um die Kirche von Passau in dieser Welt und Gesellschaft von heute anwesend und wirksam zu machen.

## I. Berufung zum Apostolat

Die gesamte Kirche hat von ihrem Gründer und Haupt Jesus Christus den Auftrag, die endgültige und unwiderrufliche Herrschaft Gottes der Welt mitzuteilen. Das Wachstum der Kirche hängt ab von der Wahrnehmung dieses Auftrages und von der Verteilung der Verantwortung. Die Verantwortung dafür, dass Kirche weiterwächst, darf nicht nur einer dünnen Schicht der Kirche, dem Klerus überlassen sein.

„An der Aufgabe der Kirche, Träger der Heilssendung Christi zu sein, haben die ganze Gemeinde und jedes ihrer Glieder Anteil. Von der gemeinsamen Verantwortung kann niemand sich ausschließen oder ausgeschlossen werden. Kraft der Taufe und Firmung wirken alle in ihrer Weise mit am Auftrag Christi, seine Botschaft zu verkünden, seine

Gemeinde aufzubauen und sein Heil in der liturgischen Feier zu vergegenwärtigen und im Leben zu bezeugen“ (Syn. \* 1.4)

Die Kirche ist nun seit ihrer Gründung durch Jesus Christus so sehr dem Apostolat verpflichtet, dass sie auch deswegen die „apostolische“ heißt, ein Merkmal, das nicht nur der Kirche insgesamt eigen ist, sondern auch allen, die im vollen Sinn ihrer Mitglieder, d. h. gläubig, getauft und gefirmt sind. „Da es aber dem Stand der Laien eigen ist, inmitten der Welt und weltlichen Aufgaben zu leben, sind sie von Gott berufen, vom Geist Christi beseelt nach Art des Sauerteigs ihr Apostolat in der Welt auszuüben“ (Dekret über das Apostolat der Laien, Nr. 2). Der Zusammenhang des einzelnen mit dem Ganzen ist nach dem Bild des lebendigen Organismus so stark, „dass man von einem Glied, das nicht nach seinem Maß zum Wachstum des Leibes beiträgt, sagen muss, es nütze weder der Kirche noch sich selbst“ (ebd. Nr. 2). „Allen Christen ist also die ehrenvolle Last auferlegt, mitzuwirken, dass die göttliche Heilsbotschaft überall auf Erden von allen Menschen erkannt und angenommen wird“ (ebd. Nr. 3), so dass auch die Dinge und Ordnungen dieser Welt nach dem Maß des Evangeliums erneuert werden.

## **II. Die Antwort des Christen**

### **1. Lebendige Verbindung mit Christus**

Um die Treue zum Evangelium in der heutigen Welt leben und die Kirche dort anwesend und wirksam machen zu können, wo die Kirche nur durch die Laien zum Salz der Erde wird, ist eine lebendige Verbindung mit Christus, dem Haupt der Kirche, notwendig. Hilfen dazu sind das Gebet, die Versenkung in Gottes Wort, besonders aber die tätige Teilnahme an der heiligen Liturgie. Durch die Sakramente, vor allem durch die heilige Eucharistie, wird jene Liebe zu Gott und den Menschen mitgeteilt, welche die Mitte des ganzen Apostolats ist.

Das tägliche Leben in den gewöhnlichen Verhältnissen und Pflichten darf nicht getrennt sein vom Glauben, sondern muss getragen wer-

\*) hier und in den folgenden Abschnitten zitiert aus Beschluss der Synode „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“

den von der Absicht, ohne Unterbrechung den Willen Gottes zu erfüllen in der zuversichtlichen Hoffnung, mit der wir auf das Kommen des Herrn und auf die Vollendung der Schöpfung warten. Es muss getragen werden von einem Glauben, der in der Liebe tätig wird. Alles Apostolat ist tätige Liebe zu Christus und seinen Brüdern.

Andererseits „schenkt der Geist Gottes die Gaben oder Charismen, die zum Aufbau der Kirche und zur Erfüllung ihrer Heilssendung erforderlich sind (1 Kor 12). Jeder Christ hat ein ihm eigenes Charisma, das im allgemeinen mit seinen natürlichen Fähigkeiten, mit seinem Beruf und seinen Lebensumständen im Zusammenhang steht (1Kor 7,7.17.20.24)“. (Syn. 1.5)

## **2. Bildung zum Apostolat**

- a) In zwei Richtungen muss die Ausbildung zu dieser verantwortungsvollen Aufgabe der Kirche erfolgen.

Jedes Apostolat „setzt das Bereitsein für den Anruf Christi und das Leben mit der Kirche voraus. Der Christ ist in der Erfüllung seines Auftrages Christus dem Herrn verpflichtet. Er wird daher seinen Dienst, sein Denken und Tun an der hl. Schrift und am Wort der Kirche prüfen und seine Fähigkeiten als Gaben des Geistes zum allgemeinen Nutzen (1 Kor 12,7) einsetzen“. (Syn. 3.1).

Ebenso wichtig ist, die sachliche Ausbildung in der Kenntnis der Welt von heute und ihrer spezifischen Bereiche, in denen die Laien wirksam sein sollen. Zur Allgemeinbildung und Pflege der wahrhaft menschlichen Werte, der Kunst des Zusammenlebens, der Zusammenarbeit und des Gesprächs kommen die Weiterbildung im beruflichen Wissen und Können sowie das Studium besonderer Sachgebiete hinzu. Möglichst umfassendes Sehen und unbestechliches Urteilen im Lichte des Glaubens sind Voraussetzungen für richtiges Handeln.

- b) Schon von klein auf, in der Familie, soll die Bildung zum Apostolat beginnen. Die Eltern sind durch ihr Beispiel und ihr Wort die ersten Bildungsträger der Kirche. Lehrer, Erzieher, Priester setzen die Bildungsarbeit fort und ergänzen sie.



- c) Gruppengespräche, Bildungstage und –seminare, Akademien, Studienkurse, Bücher, Handreichungen, auch Einkehrtage und Exerzitionen müssen als Mittel zur Bildung von denen wahrgenommen werden, die in der komplizierten Welt von heute milieugerecht für das Evangelium wirken wollen.

### **III. Die Formen des Apostolats**

#### **1. Das persönliche Apostolat**

Es gibt ein echtes und unersetzliches Apostolat des einzelnen Gläubigen, der durch sein Leben in Glaube, Hoffnung und Liebe, durch sachgerechte und treue Berufsarbeit, durch ein christliches Familienleben, durch Geschwisterlichkeit und Hilfsbereitschaft im zwischenmenschlichen Umgang, schließlich durch den Dienst an der größeren Gemeinschaft die Kirche in seinem Wirkungsbereich sichtbar machen kann. Das schlichte Beispiel, das gute Gespräch, jeder Dienst am Frieden, die helfende Tat der Liebe, das Gebet und die freie Annahme des Leidens sind ebenfalls Formen, in denen jeder Gläubige persönlich die Kirche aufbauen und die Welt heiligen und in Christus beleben kann.

#### **2. Das gemeinschaftliche Apostolat**

Insbesondere sind die Laien in unserer Zeit zum gemeinschaftlichen Apostolat aufgerufen,

weil der Zusammenschluss Gleichgesinnter in der menschlichen Natur angelegt ist und den einzelnen stärkt,

weil das Apostolat einer Gruppe in der Gesellschaft wirksamer sein kann als das einer einzelnen Person,

weil die Kirche selbst eine Gemeinschaft ist und unmittelbar in der Pfarrei als wirksame Gemeinschaft erlebt wird.

Kirchliche Organisationen, Vereine, Gruppen, Verbände, die den apostolischen Auftrag der Kirche als Gemeinschaft ausführen, sollen sich darüber im Klaren sein, dass sie nicht Selbstzweck sein dürfen, sondern die Aufgaben der Kirche zu erfüllen haben und dass ihre Arbeit um so wirksamer ist, je mehr sie auf den entsprechenden Ebenen (Pfarrei, Dekanat, Diözese) mit den dort vorhandenen kirchlichen Einrichtungen (z. B.

Pfarrgemeinderat) zusammenarbeiten, einander ergänzen und fördern, also jede Zersplitterung der Kräfte sorgfältig vermeiden.

### **3. Zur Arbeitsweise**

Das Apostolat der Laien muss in seiner Arbeitsweise den vielfältigen Aufgaben und der Vielgestaltigkeit der Welt gerecht werden. Alle Planungen und Aktionen werden nur dann zum Ziel führen, wenn jeder sich um die entsprechenden Voraussetzungen und Haltungen gegenüber der zu leistenden Arbeit, im Umgang mit den Mitarbeitern, in der Zusammenarbeit zwischen Priestern und Laien bemüht.

1. Jede erfolgreiche Arbeit setzt voraus, dass der Blick immer auf das Ganze der Kirche gerichtet ist. Nur so ist zu vermeiden, dass Einzel- und Gruppeninteressen über das Ganze gestellt werden. Aus dem Blick für das Ganze erwächst auch das Bewusstsein der Verantwortung für die übernommene Arbeit. Verantwortung bedeutet nicht nur Treue in übernommener Arbeit, sondern verpflichtet auch zur Eigeninitiative. Diese Pflicht zur Übernahme der Verantwortung ist auch bei den Mitarbeitern anzuerkennen wie auch in der Zusammenarbeit zwischen Geistlichen und Laien.

Schließlich ist das Prinzip der Subsidiarität eine der unabdingbaren Voraussetzungen in der Apostolatsarbeit. Es schafft der Eigeninitiative und Vielgestaltigkeit der Berufung erst den notwendigen Raum. Es muss aber ergänzt werden durch die Forderung, bei Arbeiten, welche die eigenen Mittel übersteigen, sich um Zusammenarbeit auf weiterer und höherer Ebene zu bemühen.

2. Das gemeinschaftliche Apostolat erfordert die einmütige Zusammenarbeit aller, das Zurücktreten hinter dem gemeinsamen Werk, sei es als einzelner, sei es auch als Gruppe. Fragen der Zuständigkeit und des Prestiges einzelner oder ganzer Gruppen können nur von der zu leistenden Arbeit und ihrer zweckmäßigsten Durchführung her gesehen werden. Es gilt das Wort des Herrn: Wer der größte unter euch sein will, der sei euer Diener (Mk 10,43).

Jede Zersplitterung und jede Rechthaberei stiftet nur größten Schaden am Werk der Kirche. Achtung voreinander ist die Voraussetzung für gemeinsames Handeln. Erst in der geschwisterlichen Zusammenarbeit von Laien untereinander und ebenso von Priestern

und Laien kann das Beste geleistet werden. Die einmütige Zusammenarbeit aller hat sich täglich zu bewähren. Das geschieht in Offenheit füreinander und in Toleranz gegen das oft so schwer zu ertragende Anderssein des Mitmenschen. Misstrauen gegeneinander macht die Arbeit im Apostolat vor den Gläubigen und vor der Welt unglaubwürdig.

3. Wie im einzelnen die vielfältigen Aufgaben durchzuführen sind, kann nicht generell geregelt werden. Ja, gerade die Suche nach sachgerechten und erfolgversprechenden Wegen und Methoden gehört notwendig zum Apostolat. Dennoch sind zwei wichtige Voraussetzungen unaufgebbar. Eine Arbeit, wie sie hier begonnen wurde, ist regelmäßig und planmäßig weiter zu führen. Dauernde Rechenschaftsablage und Protokollierung sind dabei notwendige Hilfsmittel. Zum anderen ist eine gründliche Untersuchung und Beurteilung des jeweiligen Arbeitsbereiches, sei es der Pfarrei, sei es eines bestimmten Sachgebietes, eine Voraussetzung. Die ständige Veränderung der Verhältnisse in der Pfarrei und in der Welt stellt immer wieder neue Aufgaben. Daraus und aus dem Willen, alle Bereiche im Sinne des Apostolats weiterzugestalten, wachsen Planung und Aktionen. Dies erfordert jedoch auch eine nüchterne Betrachtung und Einschätzung der vorhandenen Kräfte.

# **B. Allgemeine Satzung**

## **§ 1**

### **Das gemeinschaftliche Apostolat**

Im Sinne des II. Vatikanischen Konzils ist im Bereich des Heildienstes der Laien neben der Vielfalt von freien Initiativen vor allem die gemeinschaftliche und organisierte Form des Apostolates in besonderer Weise zu entfalten. Dabei ist das Apostolat der verschiedenen katholischen Verbände, Gemeinschaften, Organisationen und Räte in der rechten Weise in das Apostolat der Gesamtkirche einzuordnen. Die einmütige Zusammenarbeit ist zu fordern und die Tätigkeit in angemessener Weise zu koordinieren.

## **§ 2**

### **Die Ordnung des gemeinschaftlichen Apostolates**

Folgende Organe sind Träger des gemeinschaftlichen Apostolates:

1. Allgemeine Organe
2. Vereinigungen und kirchliche Mitgliederorganisationen, die überdiözesan organisiert sind,
3. Werke und Einrichtungen, die diözesan geordnet sind und im Auftrag des Diözesanrates im Bistum Passau tätig werden.

## **§ 3**

### **Die allgemeinen Organe des Laienapostolats**

1. Die allgemeinen Organe sind
  - a) in den Pfarreien der Pfarrgemeinderat
  - b) in den Dekanaten der Dekanatsrat
  - c) in der Diözese der Diözesanrat

2. Die allgemeinen Organe geben den Laien die rechtliche Möglichkeit, das Leben der Kirche in Gemeinsamkeit mit den Seelsorgern mitzuverantworten und mitzugestalten, die allgemeinen Aufgaben des Laienapostolates in Pfarrei, Dekanat und Bistum wahrzunehmen.
3. Der Pfarrgemeinderat ist in allen Pfarreien, der Dekanatsrat in allen Dekanaten zu errichten.
4. Die Zusammensetzung, die Aufgabenbereiche und die Arbeitsweise dieser Organe werden im einzelnen durch die vom Bischof erlassenen Satzungen geordnet.

#### **§ 4**

### **Kirchliche Mitgliederorganisationen und Vereinigungen**

1. Die Organisationen, Vereinigungen usw. dienen dem in Gemeinschaft geübten Apostolat der Laien sowohl in den Gemeinschaften der Kirche wie in den verschiedenen Milieus.
2. Sie arbeiten entsprechend ihrer Zielsetzung und ihrer eigenen kirchlich anerkannten Satzungen selbständig. Sie sind jedoch gehalten, an der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Organe mitzuarbeiten.

#### **§ 5**

### **Werke und Einrichtungen**

Die im Auftrag des Diözesanrates tätigen Werke und Einrichtungen dienen der Erfüllung spezieller Dienste, wie sie auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklung notwendig sind. Ihr Dienst und ihr Angebot ist bei aller Eigenständigkeit als Unterstützung der übrigen Apostolatsarbeit zu sehen.

## § 6

### **Kostendeckung**

1. Die Kosten für die Tätigkeit der Pfarrgemeinderäte hat jede Pfarrei zu tragen.
2. Die Kosten für die Tätigkeit der allgemeinen Organe auf Dekanats- und Diözesanebene hat der Vorstand des Diözesanrates durch Erstellung eines Haushaltsplanes zu regeln, der von der Diözesanverwaltung genehmigt werden muss.

## § 7

### **Diözesangeschäftsstelle**

1. Den verschiedenen Organen, Einrichtungen und Vereinigungen steht zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Sekretariat, die „Geschäftsstelle der Hauptabteilung für Laienapostolat und freie Bildungsarbeit“, zur Verfügung.
2. Außenstellen der Diözesangeschäftsstelle können nach Zweckmäßigkeit auf Dekanats- oder Landkreisebene gebildet werden.
3. Auch bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit sind die verschiedenen Einrichtungen und Vereinigungen aus wirtschaftlichen Gründen zu einer zweckmäßigen Zusammenarbeit im Rahmen der Diözesangeschäftsstelle gehalten.

# **I. Satzung der Pfarrgemeinderäte in der Diözese Passau**

## **§ 1**

### **Pfarrgemeinderat**

Der Pfarrgemeinderat ist in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Gemeinde und das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzildekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) sowie des Synodenbeschlusses „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Gemeinde.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Pfarrgemeinderates**

1. Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des umfassenden Heilsauftrags der Kirche. Seine Aufgabe ist es, in allen Bereichen der Pfarrgemeinde beratend bzw. beschließend mitzuwirken, ebenso für die Einheit in der Pfarrgemeinde sowie mit dem Bischof und der Weltkirche Sorge zu tragen.
2. Seine Aufgaben bestehen vor allem darin,
  - a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu bilden, die Charismen in der Gemeinde zu entdecken, Verantwortliche für die verschiedenen Dienste zu finden, für deren Befähigung Sorge zu tragen und sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen,
  - b) den Pfarrer und die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen sowie alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen zusammen mit ihnen zu beraten, gemeinsam mit ihnen Maßnahmen zu beschließen und für deren Durchführung Sorge zu tragen,

- c) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung und Organisation der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern einzubringen,
- d) dafür Sorge zu tragen, dass der diakonische Dienst im caritativen und sozialen Bereich geleistet wird,
- e) die Voraussetzungen für das Wachsen geistlicher Berufungen zu schaffen,
- f) die pastorale Entwicklung vor Ort auf den Weg zu bringen, sich daran zu beteiligen und Ergebnisse der Projekte auf Diözesanebene auch für die Pfarrgemeinde fruchtbar werden zu lassen,
- g) gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Entwicklungen und Probleme zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen,
- h) die Bildungsarbeit auf die Erfordernisse der Pfarrei abzustimmen, zu koordinieren und evtl. durchzuführen
- i) die Anliegen der Pfarrgemeinde mit dem zuständigen Seelsorger in der Öffentlichkeit zu vertreten, die Verantwortung der Gemeinde für Mission, Entwicklung und Frieden zu wecken und zu fördern,
- j) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und auszubauen,
- k) katholische Organisationen und Verbände, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung der Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen in der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,
- l) Kontakt zu denen, die dem Gemeindeleben fern stehen, zu suchen,
- m) die Gemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit in der Pfarrei und ihre Probleme zu unterrichten,
- n) gemeinsame Aufgaben und Aktionen durchzuführen und ggf. notwendige Einrichtungen zu schaffen, falls kein geeigneter Träger vorhanden ist,
- o) die Pfarrgemeinde im Dekanatsrat und in bestehenden Pfarrverbänden zu vertreten,



- p) den Bischof bzw. das Bischöfliche Ordinariat bei gegebenen Anlässen (z.B. Visitationen, Neubesetzung) über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten.

### § 3

#### **Rechte \*)**

Der Pfarrgemeinderat wirkt bei allen Aufgaben, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachbereich beratend oder beschließend mit. Dabei kann er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Gemeinde in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen. Im Bereich der Gemeindeleitung hat er insbesondere folgende Rechte:

1. Die Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist notwendig vor Entscheidungen über
  - a) grundsätzliche Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Gemeinde, in Pfarrverbänden in Absprache mit den anderen Pfarrgemeinderäten. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Erstkommunion, Fronleichnamfest, Begräbnisfeiern;
  - b) die Gestaltung von Festen der Pfarrei;
  - c) öffentliche Veranstaltungen der Pfarrgemeinde;
  - d) die Herausgabe eines Pfarr- oder Gemeindebriefes;
  - e) die Erstellung eines Pastoralplans für die Pfarrei;

\*) Die in dieser Vorschrift angeführten Rechte des Pfarrgemeinderates sind nicht Beispruchsrechte im Sinne des can. 127 des CIC.

Im Konfliktfall ist der Weg zur diözesanen Schlichtungsstelle für beide Seiten offen (siehe Ordnung für die Schlichtungsstelle im Bistum Passau, Amtsblatt 126. Jhrg., Folge 3 vom 15. März 1996). Die letzte Entscheidungskompetenz liegt somit beim Bischof.

2. Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über
  - a) die Gestaltung des liturgischen Lebens;
  - b) den Erlass von Hausordnungen für Pfarr- und Jugendheime;
  - c) Neubauten, Umbauten oder Nutzung von Kirche, Pfarrhaus und anderen pfarreigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen;
  - d) die technische und künstlerische Ausstattung der Kirche;
  - e) Änderungen der Pfarrorganisation;
  - f) die Mitgliedschaft in einem Pfarrverband (Einbeziehung, Änderung);
  - g) die Besetzung von Seelsorgsstellen in der Pfarrei (Pfarrer, hauptamtliche Laien)

Bei Eingaben an das Bischöfliche Ordinariat ist die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen.

3. Der Pfarrgemeinderat ist durch den Pfarrer bzw. den/die Gemeindeführer/in (gem. can. 517, § 2 CIC) zu informieren über
  - a) die Arbeit des Pastoralteams;
  - b) besondere pastorale Situationen in der Gemeinde;
  - c) künftig zu erwartende Entwicklungen;
  - d) Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Bischöflichen Ordinariats, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Pfarrlebens auswirken;
  - e) besondere Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung;
  - f) besondere Maßnahmen der in der Pfarrei tätigen Organisationen;
  - g) die Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und katholischer Organisationen

## § 4

### Mitglieder

#### 1. Dem Pfarrgemeinderat gehören an:

- a) je nach Größe der Pfarrei bis zu 15 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder, und zwar in Pfarreien

bis zu 1.000 Katholiken/innen 6

bis zu 3.000 Katholiken/innen 9

bis zu 6.000 Katholiken/innen 12

ab 6.000 Katholiken/innen 15

- b) als amtliche Mitglieder der Pfarrer als der vom Bischof entsandte Seelsorger und Leiter der Gemeinde, weitere hauptamtlich in der Pfarrgemeinde von der Diözese angestellte Seelsorger, die in der Seelsorge der Pfarrgemeinde tätigen Laien (Pastoralreferent/in, Religionslehrer/in i. K., Gemeindereferent/in) sowie ein/e Vertreter/in der hauptamtlich Angestellten der Pfarrgemeinde, den/die diese selbst wählen,

- c) weitere von den Mitgliedern gemäß a) bis b) im Benehmen mit dem Pfarrer hinzugewählte Mitglieder, die durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Pfarrgemeinderates fördern. Insbesondere sollen hier nicht-repräsentierte Gruppen berücksichtigt werden (z.B. Vertreter/innen der Jugend, Verbände, Berufsgruppen, Fachleute, Personen aus nicht vertretenen Ortsteilen). Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder beträgt höchstens in Pfarrgemeinden

bis zu 1.000 Katholiken/innen 3

bis zu 3.000 Katholiken/innen 4

bis zu 6.000 Katholiken/innen 5

ab 6.000 Katholiken/innen 6,

- d) ein Mitglied der Kirchenverwaltung als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung,

- e) Mitglieder mit beratender Stimme (das können alle hauptamtlichen Angestellten der Pfarrei und die Vorsitzenden der Sachausschüsse sein, so weit sie nicht bereits Mitglieder gemäß a) bis c) sind).

2. Wahlberechtigt sind alle Katholiken/innen, die in der Pfarrgemeinde ihren Wohnsitz haben und gefirmt sind oder das 14. Lebensjahr vollendet haben. Vor Vollendung des 14. Lebensjahres muss die Eintragung in die Wählerliste beantragt werden.  
Niemand kann in mehreren Pfarreien wählen, außer amtliche Mitglieder in mehreren Pfarrgemeinderäten.
3. Wählbar ist jede/r getaufte und gefirmte Katholik/in, der/die in der Ausübung seiner/ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht durch förmliche kirchenbehördliche Entscheidung behindert ist, das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde seinen/ihren Wohnsitz hat. Dies gilt auch für die gemäß Absatz 1 d hinzugewählten Mitglieder.
4. Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholiken/innen, die zwar nicht Mitglieder der betreffenden Gemeinde sind, aber regelmäßig an ihrem Leben aktiv teilnehmen, ihren Wohnsitz im Bistum Passau haben, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Die Entscheidung, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der Wahlausschuss derjenigen Pfarrgemeinde, in der sie wählen oder gewählt werden wollen. Sie haben nachzuweisen, dass sie aus der Wählerliste der zuständigen Pfarrgemeinde ausgetragen sind.  
Wer sein aktives und passives Wahlrecht an seinem zweiten Wohnsitz ausüben will, muss sich ebenfalls aus der Wählerliste der zuständigen Pfarrgemeinde austragen lassen.
5. Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt 4 Jahre und dauert bis zur Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderats. Während dieser Zeit kann der Pfarrgemeinderat nur durch den Bischof aufgelöst werden. Bei Verwaisung bzw. Neubesetzung der Pfarrei bleibt der Pfarrgemeinderat im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so rückt bei Mitgliedern gemäß Absatz 1 a der/die Kandidat/in, der/die bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Pfarrgemeinderat nach. Bei Mitgliedern gemäß Absatz 1 c kann der Pfarrgemeinderat für die restliche Amtszeit ein Mitglied hinzuwählen.

7. Der Pfarrgemeinderat kann beschließen, dass die Mitgliedschaft erlischt, wenn das betreffende Mitglied den PGR-Sitzungen mehrmals unentschuldigt fernbleibt und nach schriftlicher Anfrage kein Interesse an der weiteren Mitarbeit zeigt.

Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Antrag dazu kann von jedem Pfarrgemeinderatsmitglied gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen. Er bedarf bei der Abstimmung einer 3/4-Mehrheit.

Das auszuschließende Mitglied kann sich an die zuständige Schlichtungsstelle wenden, wo die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern des Pfarrgemeinderates erörtert wird. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Bischof. Während der Zeit des Einspruchsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

8. Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, soll die zuständige Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

## **§ 5**

### **Einführung des Pfarrgemeinderates in die Gemeinde**

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind vom Pfarrer im Pfarrgottesdienst der Gemeinde vorzustellen und der ganzen Pfarrgemeinde bekannt zu machen.

## **§ 6**

### **Sitzungen**

1. Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens vierteljährlich zusammen. Außerdem ist dann ein Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied des

Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates es verlangt.

2. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt. Die Pfarrgemeinde ist rechtzeitig über Termin und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen zu informieren.
3. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Sachbeauftragten haben, soweit sie nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, das Recht, an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind dazu einzuladen.

## § 7

### **Beschlussfassung**

1. Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen ist (siehe § 8, Absatz 2) und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Pfarrgemeinderat bei der nächsten Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen gelten damit als nicht abgegebene Stimmen). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.
3. Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand
  - a) Dem Vorstand gehören an:  
Der/Die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, die vom Pfarrgemeinderat in geheimer Wahl gewählt werden, sowie der Pfarrer bzw. der/die Gemeindeleiter/in (gem. can. 517, § 2 CIC).
  - b) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:  
Er bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor.  
Er entscheidet in Fragen, die nicht dem Pfarrgemeinderat vorbehalten sind oder die kurzfristig zwischen den Sitzungen des Pfarrgemeinderates zu regeln sind, und in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder der Pfarrgemeinderat überträgt.
  
1. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Pfarrgemeinderates im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 1 Woche vorher; in dringenden Fällen braucht die Einladungsfrist nicht eingehalten zu werden. Der/die Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen. Er/Sie sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates und berichtet darüber in der Pfarrgemeinderatssitzung.

## **§ 9**

### **Vermögensverwaltung**

1. Der/Die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen, vertritt den Pfarrgemeinderat als Gast bei den Sitzungen der Kirchenverwaltung mit dem Recht der Meinungsäußerung. Er/Sie bringt insbesondere die Pastoralanliegen in die Beratungen der Kirchenverwaltung ein.
2. Der Pfarrgemeinderat nimmt die ihm in der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Diözese Passau in der jeweils geltenden Fassung übertra-

genen Mitwirkungsrechte im Sinne seiner pastoralen und apostolischen Verantwortung wahr. \*)

## § 10

### Sachausschüsse

1. Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarrgemeinderates bedürfen, bildet der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse oder bestellt Beauftragte für diese Sachbereiche, z.B.
  - Berufe der Kirche
  - Berufs- und Arbeitswelt
  - Ehe und Familie
  - Erwachsenenbildung
  - Jugendarbeit
  - Ländliche Entwicklung
  - Liturgie
  - Mission, Entwicklung und Frieden
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Ökumene
  - Soziale Dienste und Caritasaufgaben
  - Umwelt und Bewahrung der Schöpfung.
  
2. Die Mitglieder der Sachausschüsse müssen nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Beauftragten sollen dem Pfarrgemeinderat angehören.
  
3. Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Pfarrgemeinderat, Einrichtungen der Pfarrgemeinde und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, selbständig im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat durchzuführen. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Pfarrgemeinderatsvorstandes.

\*) Derzeit gültige Fassung von 1997, Amtsblatt, Folge 4, des Bischöflichen Ordinariates Passau



4. Die Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.

## **§ 11**

### **Pfarrversammlung**

1. Der Pfarrgemeinderat lädt mindestens einmal im Jahr die Pfarrgemeinde zu einer Pfarrversammlung ein. Darüber hinaus ist eine Pfarrversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 30 Pfarrmitglieder dies gegenüber dem Vorstand des Pfarrgemeinderates schriftlich verlangen.
2. Aufgabe der Pfarrversammlung ist es,
  - a) den Tätigkeitsbericht des Pfarrgemeinderates entgegenzunehmen,
  - b) Fragen des kirchlichen und des öffentlichen Lebens zu erörtern so wie dem Pfarrgemeinderat Anregungen und Vorschläge für die Arbeit zu geben.
3. Soweit die Pfarrversammlung dem Pfarrgemeinderat mehrheitlich Anregungen und Beschlüsse vorträgt, sind diese bei der nächsten Pfarrgemeinderatssitzung zu behandeln. Über das Ergebnis ist die Pfarrgemeinde zu informieren.

## **§ 12**

### **Protokollführung und Veröffentlichung**

1. Über die Beratungen des Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterschreiben und das vom Pfarrgemeinderat bei der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Die Protokolle über die Sitzungen des Pfarrgemeinderates gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.

2. Wesentliche Beschlüsse des Pfarrgemeinderates sind der Pfarrgemeinde in ortsüblicher Weise (Pfarrbrief, Veröffentlichung am „Schwarzen Brett“, Zeitung usw.) bekannt zu geben.

## **§ 13**

### **Kostendeckung**

Die anfallenden Kosten des Pfarrgemeinderates und seiner Apostolatsarbeit sind in der Regel von der Pfarrei zu tragen (z.B. für Veranstaltungen, Einladungen, Organisation, Literatur, Arbeitsmaterial, Information, Weiterbildungsveranstaltungen, soziale Dienste, Dienste an speziellen Gruppen, Jugendarbeit). Hierfür ist in den Haushaltsplan der Pfarrei ein entsprechender Haushaltsansatz aufzunehmen. Dieser wird vom Pfarrgemeinderat rechtzeitig beantragt. Der Pfarrgemeinderat entscheidet über die Verwendung der genehmigten Mittel. Die Finanzierung von Vorhaben, die über diesen Rahmen hinausgehen, ist rechtzeitig bei der Kirchenverwaltung zu beantragen.

## **§ 14**

### **Neuwahlen**

Der Termin für die jeweiligen Neuwahlen wird vom Bischof festgesetzt.

## **§ 15**

### **Schlussbestimmungen**

1. Die Satzung der Pfarrgemeinderäte in der Diözese Passau ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und jedem Pfarrmitglied auf dessen Verlangen hin zugänglich zu machen.
2. Der Pfarrgemeinderat kann für seinen Arbeitsbereich Geschäftsordnungen erlassen.

3. Änderungen der Satzung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates beschlossen und durch den Bischof in Kraft gesetzt.
  
4. Diese Satzung wurde vom Diözesanrat am 03.03.1976 beschlossen. Sie wird in geänderter Form vom 21.03.1981, vom 10.03.1990 und vom 13.10.2000 bis auf Weiteres in Kraft gesetzt.

Passau, 22. Februar 2007

Wilhelm Schraml  
Bischof

# **Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte**

## **§ 1**

### **Zahl der direkt gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates**

Die Zahl der direkt gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt in den Pfarreien

bis zu 1.000 Katholiken/innen	6
bis zu 3.000 Katholiken/innen	9
bis zu 6.000 Katholiken/innen	12
ab 6.000 Katholiken/innen	15

## **§ 2**

### **Wahlvorbereitung**

1. Der bisherige Pfarrgemeinderat hat die Wahl vorzubereiten und für ihre Durchführung zu sorgen. Hierzu gehören
  - a) die Berufung des Wahlausschusses,
  - b) die Berufung des Wahlvorstandes.
2. Dem Wahlausschuss obliegt die Aufstellung der Kandidatenliste, die Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses.
3. Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

## **§ 3**

### **Zusammensetzung des Wahlausschusses**

1. Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat mindestens 6 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
2. Dem Wahlausschuss gehören an:
  - a) der Pfarrer bzw. der/die Gemeindeleiter/in (gem. can. 517, § 2 CIC) Vertretung durch andere hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der Seelsorge ist möglich.
  - b) 4 bis 7 weitere Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die von diesem zu wählen sind.
3. Der Wahlausschuss wählt sich eine/n Vorsitzende/n, der/die für Einladung, Sitzungsleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich ist.
4. Bei der Erstwahl beruft der Pfarrer 4 bis 7 wahlberechtigte Gemeindeglieder in den Wahlausschuss.

## **§ 4**

### **Wahlvorschlag des Wahlausschusses**

1. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, Kandidaten/innen für die Wahl in den Pfarrgemeinderat aufzustellen (Kandidatenliste). Dazu ruft er die Pfarrgemeinde auf, ihm geeignete Kandidaten/innen vorzuschlagen.
2. Die Kandidatenliste muss in der Regel die eineinhalbfache Zahl an Kandidaten/innen enthalten, die gemäß der Wahlordnung zu wählen sind.
3. Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung aufzuführen.

4. Die Gemeindemitglieder, deren Namen auf die Kandidatenliste gesetzt werden, haben vorher schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag zu erklären.
5. Der Wahlausschuss macht mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise (z.B. durch Anschlag oder im Pfarrbrief) bekannt.

## **§ 5**

### **Weitere Kandidatenvorschläge**

1. Die Pfarrgemeinde ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb von zwei Wochen weitere Kandidatenvorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden können. Der Wahlvorschlag des Wahlausschusses wird um diese ergänzt.
2. Ein weiterer Kandidatenvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten als Mitglieder zum Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Für einen solchen Vorschlag sind 10 Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich.
3. Die schriftliche Zustimmung der in weiteren Kandidatenvorschlägen genannten Kandidaten ist beizufügen.
5. Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Frist für die weiteren Kandidatenvorschläge innerhalb einer Woche die endgültige Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge bekannt zu geben (§ 4,3 ist sinngemäß anzuwenden).

## **§ 6**

### **Persönlichkeitswahl**

1. In Pfarrgemeinden mit bis zu 800 Gemeindemitgliedern kann der Pfarrgemeinderat beschließen, die Wahl als Persönlichkeitswahl durchzuführen. Dabei kann jeder/jede Wahlberechtigte unabhängig von einer Kandidatenliste höchstens so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel eintragen, als Mitglieder für den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

2. Der Stimmzettel enthält neben dem Namen der Pfarrei und dem Wahltermin die Anzahl der in den Pfarrgemeinderat zu wählenden Mitglieder, ferner einen Hinweis auf § 6, Absatz 1, Satz 2 der Wahlordnung.
3. Der Stimmzettel enthält auch einen Hinweis über die Wählbarkeit von Personen nach § 4,3 der Satzung sowie darauf, dass die Angaben zu den Personen deren Identifizierung einwandfrei ermöglichen müssen.
4. Wurde die Wahl zuerst als Listenwahl eingeleitet nach § 4, so enthält der Stimmzettel zunächst die Namen der Personen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt hatten. Der Stimmzettel enthält den Hinweis, dass die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen, die der Wähler/die Wählerin nicht wählen will, zu streichen sind. Er trägt auch den Hinweis, dass die nicht gestrichenen Kandidaten/Kandidatinnen auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates (§ 6 (1) Satz 2 der WO) angerechnet werden.
6. Der Wahlausschuss fragt die Gewählten gem. § 12 (1) der WO in der Reihenfolge der erreichten Stimmen an und gibt ihnen drei Tage Zeit, sich für die Annahme der Wahl zu entscheiden. Falls keine Äußerung erfolgt, gilt die Annahme der Wahl als abgelehnt. Der Wahlausschuss erstellt über die Entscheidungen ein Protokoll, das vom Wahlausschussvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet werden muss.

## **§ 7**

### **Wahltermin**

1. Der Wahltermin wird vom Bischof einheitlich für alle Pfarrgemeinden festgesetzt.
2. Der Wahlausschuss setzt Ort und Zeitdauer der örtlichen Wahlhandlung fest. In den Pfarrgemeinden mit mehreren Filialen oder Ortsteilen kann nach Einzelorten oder Ortsteilen abgestimmt werden.

## **§ 8**

### **Wahlvorstand**

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlung hat der Pfarrgemeinderat bzw. bei Erstwahl der Wahlausschuss einen Wahlvorstand mit der örtlich erforderlichen Mitgliederzahl zu bestellen. Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wähler/innen, die ihre Stimme abgeben, zu registrieren, danach die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Die Wahl**

1. Die Wähler/innen haben sich in Zweifelsfällen zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung durch Personalpapiere auszuweisen. Es wird empfohlen, eine Wählerliste zu führen.
2. Die Wähler/innen dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder zu wählen sind.

## **§ 10**

### **Briefwahl**

1. Die Möglichkeit der Briefwahl ist gegeben. Die Entscheidung trifft der bisherige Pfarrgemeinderat. In diesem Fall gelten die folgenden Bestimmungen.



2. Wähler/innen, die verhindert sind, persönlich zur Wahl zu kommen, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.
3. Dieser Antrag kann nach Bekanntgabe der endgültigen Kandidatenliste bis zum Mittwoch vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand (Pfarramt) gestellt werden. Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden dem/der Antragsteller/in folgende Unterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
  - a) Briefwahlschein
  - b) Amtlicher Stimmzettel
  - c) Wahlumschlag
  - d) Wahlbriefumschlag
4. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in der Wählerliste zu vermerken.
5. Der/Die Briefwähler/in füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise dem/der Vorsitzenden des Wahlvorstandes über das zuständige Pfarramt oder läßt den Wahlbrief spätestens am Wahntag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.
6. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. In diesem Fall darf die Vertrauensperson den Stimmzettel nur nach dem erklärten Willen des/der Wahlberechtigten ausfüllen.
7. Das Pfarramt sammelt die eingehenden Wahlbriefe und hält sie bis zum Wahntag ungeöffnet unter Verschluss.
1. Am Wahntag werden die beim Pfarramt eingegangenen Briefe in den Wahlraum gebracht. Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe. Nach Registrierung des/der betreffenden Briefwählers/in wirft der/die Vorsitzende den Stimmzettel unbesehen in die Wahlurne.

## § 11

### **Allgemeine Briefwahl**

1. Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates kann die Wahl auch als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden.

2. Bei allgemeiner Briefwahl werden allen aktiv Wahlberechtigten Wahlunterlagen nach § 10 Absatz 3 zugesandt oder ausgehändigt.
3. Der Wahlausschuss legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt am Wahltag Wahlbriefe beim Pfarramt oder einer anderen vom Wahlausschuss festgelegten Stelle abgegeben werden können. § 7 Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend.
4. § 10 Absätze 5,7 und 8 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 12**

### **Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

1. Gewählt sind diejenigen Kandidat/innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind als Kandidat/innen zu wählen waren.
3. Über Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung ist durch den Wahlvorstand zu entscheiden.
4. Das Ergebnis der vorläufigen Stimmzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen. Diese Niederschrift ist dem Wahlausschuss zuzuleiten.
5. Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.
6. Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag im Gottesdienst und in ortsüblicher Weise (Pfarrbrief, Presse u. ä.) bekannt zu geben.
7. Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich angefochten werden. Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Vorsitzenden des Diözesanrates vorzulegen. Die Entscheidung über den Einspruch obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

## § 13

### **Einführung in das Amt**

1. Die gewählten und amtlichen Mitglieder des Pfarrgemeinderates treten innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist auf Einladung des/der bisherigen Pfarrgemeinderatsvorsitzenden zusammen und wählen unter dessen/deren Vorsitz die weiteren Mitglieder gemäß § 4,1 c der Satzung hinzu.
2. Der gesamte Pfarrgemeinderat wird vom Pfarrer binnen 4 Wochen nach der Wahl in das Amt mit seinen Rechten und Pflichten eingeführt. Zu dieser Sitzung lädt der/die bisherige Pfarrgemeinderatsvorsitzende im Benehmen mit dem Pfarrer ein.
3. Der Pfarrgemeinderat hat bei dieser konstituierenden Sitzung den Vorstand zu wählen. Jedes neue Mitglied erhält eine Satzung des Pfarrgemeinderates.

## § 14

### **Bekanntgabe**

Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie des Vorstandes sind unmittelbar nach der ersten Sitzung der Pfarrgemeinde im sonntäglichen Gottesdienst und in ortsüblicher Weise (Pfarrbrief, Presse etc.) bekannt zu geben.

Der Diözesanrat (Geschäftsstelle) ist über den Verlauf der Wahl und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates zu unterrichten.

Passau, 18. Dezember 2000

Dr. Franz X. Eder  
Bischof

## **II. Satzung der Dekanatsräte in der Diözese Passau**

### **§ 1**

#### **Dekanatsrat**

1. Der Dekanatsrat ist der Zusammenschluss von Seelsorgern, Pfarrgemeinderäten und katholischen Verbänden sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen des Laienapostolats auf der Ebene des Dekanates.
2. Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) sowie des Synodenbeschlusses „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

1. Der Dekanatsrat hat insbesondere die Aufgaben,
  - a) die Entwicklung im gesellschaftlichen, kommunalen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken/innen des Dekanates in Kirche und Öffentlichkeit zu vertreten,
  - b) Anregungen für das Wirken der Katholiken/innen des Dekanates in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
  - c) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen,
  - d) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken/innen des Dekanates vorzubereiten und durchzuführen,

- e) Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung für die bestimmten Sachaufgaben der Pfarrgemeinderäte und Verbände anzubieten und durchzuführen,
  - f) bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien der pastoralen Planung mitzuwirken,
  - g) die Seelsorger in Fragen des religiösen Lebens und der Sorge für die Menschen zu beraten (z.B. Seelsorgenotdienst),
  - h) den Dekan in seinem Leitungsamt zu beraten und zu unterstützen,
  - i) das Dekanat im Diözesanrat zu vertreten
2. Die Mitglieder des Dekanatsrates fassen ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.

### **§ 3**

#### **Rechte**

Der Dekanatsrat ist zu hören

1. vor der Veränderung von Dekanatsgrenzen,
2. bei der Errichtung oder Änderung von Pfarrverbänden,
3. bei der Personalplanung der dekanatsweit tätigen Hauptamtlichen,
4. bei der Aus- und Fortbildung von Wortgottesdienstleitern,
5. in Fragen der Dekanatsentwicklung.

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

1. Mitglieder des Dekanatsrates sind
  - a) die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte des Dekanates,

- b) je ein/e Vertreter/in der überpfarrlichen katholischen Organisationen und Verbände sowie der kirchlichen Einrichtungen im Dekanat,
  - c) der Dekan, die mit der Leitung einer Pfarrei beauftragten Seelsorger im Dekanat und je ein/e vom zuständigen Pfarrer beauftragter Geistlicher oder hauptamtliche(r) Laienmitarbeiter/in von den Pfarreien, die keinen ortsansässigen Pfarrer oder Gemeindeleiter/in (gem. can. 517 § 2 CIC) haben,
  - d) die auf DekanatsEbene hauptamtlich in der Seelsorge tätigen Laien und ggf. der/die Schulbeauftragte,
  - e) ein/e Vertreter/in der auf Pfarrebene hauptamtlich tätigen Laien im Dekanat (Pastoralreferent/innen, Pastoralassistenten/innen, Gemeindeferenten/innen, Gemeindeassistenten/innen, Pfarrassistenten/innen), der/die von dem betroffenen Personenkreis für die Dauer einer Amtsperiode gegenüber dem/der Dekanatsratsvorsitzenden benannt wird,
  - f) bis zu 8 weitere von den Mitgliedern gemäß a bis e für die Dauer von 4 Jahren zu wählende Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, deren Zahl  $\frac{1}{4}$  der Gesamtmitgliederzahl des Dekanatsrates nicht übersteigen darf.
2. Die Mitglieder nach 1 a bis e können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.
  3. Für die Wahl der Mitglieder gemäß 1 f können die Mitglieder des Dekanatsrates bis 1 Woche vor der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, Kandidaten vorschlagen. Die Zuwahl kann auch auf Beschluss der bisherigen Vollversammlung durch Briefwahl erfolgen. Dann ist die Ordnung für die Zuwahl beim Diözesanrat sinngemäß anzuwenden.
  4. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Sie endet mit der Neukonstituierung des Dekanatsrates.

## § 5

### Organe

Organe des Dekanatsrates sind

1. die Vollversammlung
2. der Vorstand
3. der/die Vorsitzende

## § 6

### Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Dekanatsrates.
2. Die Vollversammlung tritt in der Regel zweimal, mindestens aber einmal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Dekanatsrates dies verlangt.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Dekanatsrates anwesend ist. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen gelten damit als nicht abgegebene Stimmen). Erklärt der Dekan förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Dekanatsrat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden. Wird auch hier keine Lösung gefunden, entscheidet der Bischof.
4. Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit des Dekanatsrates und nimmt den Rechenschaftsbericht des/der Vorsitzenden entgegen.
5. Für Bereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Dekanatsrates bedürfen, bildet die Vollversammlung Sachausschüsse.
6. Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung ad-hoc-Ausschüsse bilden.

7. Die Mitglieder nach § 4,1 a bis e wählen zunächst, ggf. durch Briefwahl gemäß § 4,3, die Persönlichkeiten gemäß § 4,1 f. Die Vollversammlung wählt dann aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie wählt die Vertreter/innen des Dekanatsrates in den Diözesanrat sowie für den Fall der Verhinderung für jede(n) Vertreter/in eine Ersatzperson.

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem Dekan und ggf. dem/der Geschäftsführer/in sowie den Vertretern/innen des Dekanatsrates im Diözesanrat, soweit sie nicht bereits Mitglieder des Vorstandes sind. Letztere haben den Dekanatsrat über die Arbeit des Diözesanrates zu informieren.
2. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstands sollen die Mitgliedergruppen der Vollversammlung angemessen berücksichtigt werden.
3. Der Vorstand ist wenigstens einmal im Halbjahr einzuberufen, außerdem dann, wenn ein Mitglied dies wünscht.
4. Der Vorstand
  - a) entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind, und in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt,
  - b) schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor,
  - c) bestellt Mitglieder des Dekanatsrates in die Sachausschüsse und beruft auf Vorschlag der Mitglieder des Dekanatsrates weitere sachkundige Mitglieder für die Sachausschüsse,
  - d) erstellt gemäß der Satzung der Dekane und Schuldekane eine Kandidatenliste vor der Wahl,
  - e) kann eine(n) ehrenamtliche(n) Geschäftsführer/in bestellen.



## § 8

### **Der/Die Vorsitzende**

1. Die Wahl des/der Vorsitzenden wird durch den Bischof bestätigt.
2. Der/die Vorsitzende vertritt zusammen mit dem Dekan den Dekanatsrat im Dekanat und nach außen.
3. Er/Sie beruft ein und leitet die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes.
4. Der/die Vorsitzende kann sich durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
5. Der/die Vorsitzende ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
6. Der/die Vorsitzende leitet bei Neuwahlen den Dekanatsrat bis zur Bildung eines neuen Vorstandes. Er/Sie beruft den neuen Dekanatsrat ein und leitet die Sitzung, bis der/die neue Vorsitzende gewählt ist.
7. Der/die Vorsitzende hat das aktive Wahlrecht bei der Wahl des Dekans gemäß dem Statut für die Dekane des Bistums Passau \*)
8. Der/die Vorsitzende vertritt die Belange des Dekanatsrates bei den dienstlichen Treffen der Hauptamtlichen auf Dekanatsebene.

## § 9

### **Sachausschüsse**

1. Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Dekanatsrates, der Dekanatskonferenz und die im Dekanat bestehenden Einrichtungen zu beraten, über die Entwicklung in diesem Sachbereich zu informieren und ggf. Vorlagen zu erstellen sowie die Sachausschüsse der Pfarrgemeinderäte in ihrer Arbeit zu unterstützen.

\*) vgl. Amtsblatt Folge 5, 1996

2. Die Sachausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Dekanatsrates und aus hinzugewählten Mitgliedern. Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder darf die Zahl der Mitglieder des Dekanatsrates im Sachausschuss nicht übersteigen.
3. Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n), der/die Mitglied des Dekanatsrates sein muss. Die Sachausschüsse sind der Vollversammlung verantwortlich.

## **§ 10**

### **Protokollführung**

Über die Beratungen des Dekanatsrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterschreiben und von der Vollversammlung zu genehmigen ist. Die Protokolle über die Sitzungen des Dekanatsrates gehören zu den amtlichen Akten und sind im Archiv des Dekanalamtes aufzubewahren.

## **§ 11**

### **Kostendeckung**

Die anfallenden Kosten des Dekanatsrates sind von der Diözese (Diözesanratsgeschäftsstelle) zu tragen. Näheres wird durch interne Vereinbarungen geregelt.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

1. Die Vollversammlung kann für die Organe des Dekanatsrates und die Sachausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.
2. Änderungen der Satzung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates beschlossen und durch den Bischof in Kraft gesetzt.

3. Diese Satzung wurde vom Diözesanrat am 03.03.1976 beschlossen und in den Vollversammlungen des Diözesanrates vom 10.03.1990 und 13.10.2000 zuletzt geändert. Sie wird hiermit in Kraft gesetzt.

Passau, 18. Dezember 2000

Dr. Franz X. Eder  
Bischof

# **III. Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Passau**

## **§ 1**

### **Diözesanrat**

1. Der Diözesanrat ist der Zusammenschluss von Vertretern/innen der Dekanatsräte und der katholischen Verbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen des Laienapostolats.
2. Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) und des Synodenbeschlusses „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

1. Der Diözesanrat dient in Gemeinschaft mit dem Bischof dem Aufbau einer lebendigen Ortskirche und der Verwirklichung des umfassenden Heilsauftrags der Kirche.

Er hat insbesondere die Aufgaben,

- a) die eigenständige Sendung der Laien in den verschiedenen Formen und Weisen den Bedürfnissen unserer Zeit entsprechend im Bereich der Diözese zu fördern und die dafür nötigen Hilfen zu geben,
- b) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken des Bistums in Kirche und Öffentlichkeit zu vertreten,
- c) die pastorale Entwicklung in der Diözese mitzutragen,
- d) Anregungen für das Wirken der Katholiken des Bistums in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,

- e) die Durchführung gemeinsamer Aufgaben zu beschließen und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen, wenn kein anderer geeigneter Träger zu finden ist,
  - f) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken des Bistums vorzubereiten und durchzuführen,
  - g) die Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bistum zu fördern,
  - h) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte aufeinander abzustimmen, anzuregen und zu begleiten sowie umgekehrt Anträge und Anregungen der unteren und mittleren Ebene anzunehmen, zu beraten und zu bearbeiten,
  - i) die Arbeit der kirchlich anerkannten Organisationen und Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen und in Konfliktfällen zu vermitteln,
  - j) dem Bischof, der Diözesanverwaltung und der Pastoralen Arbeitskommission Anregungen zu geben und sie zu beraten,
  - k) die im Diözesanrat zu bestellenden Mitglieder für andere Gremien des Bistums zu wählen oder ggf. vorzuschlagen,
  - l) das Bistum im Landeskomitee der Katholiken in Bayern und im Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu vertreten und die Anliegen und Aufgaben der Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.
2. Die Mitglieder des Diözesanrates fassen ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.

### § 3

#### Mitglieder

1. Mitglieder des Diözesanrates sind
  - a) der/die Vorsitzende und weitere drei Vertreter/innen aus jedem Dekanatsrat,
  - b) je ein/e Vertreter/in der katholischen Organisationen und Institutionen des Laienapostolats,

- c) der/die Vorsitzende des Diözesanrates und seine/ihre Stellvertreter/innen für die Dauer der laufenden Amtsperiode,
  - d) der Bischöfliche Beauftragte,
  - e) der Seelsorgereferent der Diözese,
  - f) der/die Geschäftsführer/in des Diözesanrates,
  - g) weitere Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, deren Zahl 1/5 der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen darf; für die Wahl dieser Mitglieder sind die Mitglieder gemäß a) bis f) des Diözesanrates sowie die Geistlichen Beiräte/innen der Sachausschüsse, soweit sie über die Wahlperiode hinaus ernannt sind, vorschlags- und wahlberechtigt,
  - h) die Vorsitzenden und die Geistlichen Beiräte/innen der Sachausschüsse des Diözesanrates,
  - i) hauptamtliche Mitarbeiter/innen im Bereich des Laienapostolats; sie sind Mitglieder mit beratender Stimme, soweit sie nicht in anderer Funktion mit beschließender Stimme dem Diözesanrat angehören.
2. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und endet mit der Konstituierung des neuen Diözesanrates.

## **§ 4**

### **Organe**

Organe des Diözesanrates sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführende Vorstand,
- d) der/die Vorsitzende

## § 5

### Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Diözesanrates.
2. Die Vollversammlung tritt in der Regel zweimal, mindestens aber einmal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrates dies verlangt.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Wochen vorher ordnungsgemäß unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wurde. Vertretung der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 a) bis b) und d) bis e) sowie h) ist möglich und der Vollversammlung bekannt zu geben. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen mindestens 3 Wochen vor der Vollversammlung der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Spätere Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 3 Wochen vor der Vollversammlung vorliegen.
4. Die Vollversammlung gibt Rahmenrichtlinien für die Arbeit des Diözesanrates, der Dekanatsräte und der Pfarrgemeinderäte.
5. Für Bereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Diözesanrates bedürfen, bildet die Vollversammlung Sachausschüsse, z. B. für

Berufs- und Arbeitswelt

Ehe und Familie

Fragen des Dienstes der Laien in Kirche und Welt

Frauen in Kirche und Gesellschaft

Jugendarbeit

Ländliche Entwicklung

Mission, Entwicklung und Frieden

Ökumenische Fragen

Schule und Erziehung

Soziale und caritative Aufgaben

Staat und Gesellschaft

Umweltfragen

6. Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung ad-hoc-Ausschüsse bilden.
7. Die Vollversammlung wählt den/die Vorsitzende(n), drei stellvertretende Vorsitzende und 8 Mitglieder des Vorstandes sowie die Vertreter/innen des Bistums im Landeskomitee der Katholiken und im Zentralkomitee der deutschen Katholiken. Der bisherige Vorstand macht hierzu Vorschläge. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sollen die Mitgliedergruppen der Vollversammlung angemessen berücksichtigt werden. Die Wahl des/der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Bischof.
8. Die Vollversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des/der Vorsitzenden entgegen.

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) acht weiteren von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern,
  - d) dem Bischöflichen Beauftragten,
  - e) dem/der Geschäftsführer/in des Diözesanrates,
  - f) den Vertreter/innen des Diözesanrates im Landeskomitee und Zentralkomitee,
  - g) den Vorsitzenden der Sachausschüsse des Diözesanrates, soweit sie nicht schon Mitglieder nach a) bis f) sind.
2. Der Vorstand
  - a) entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind, und in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt; er sorgt für die Verwirklichung der Beschlüsse der Vollversammlung,



- b) schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor,
- c) schlägt der Vollversammlung Kandidaten/innen für die Vertretung des Diözesanrates im Landeskomitee und im Zentralkomitee der deutschen Katholiken sowie Kandidaten/innen für die Zuwahl gemäß 3.1 g der Satzung vor,
- d) schlägt dem Bischof die zwei Kandidaten/innen für die Vertretung in der pastoralen Arbeitskommission vor,
- e) beruft die Mitglieder der Sachausschüsse; Wünsche der Mitglieder des Diözesanrates hinsichtlich ihrer Mitarbeit in einem bestimmten Sachausschuss sind bei der Besetzung grundsätzlich zu berücksichtigen,
- f) schlägt dem Ordinariat die Bestellung der/des Geschäftsführers/in vor,
- g) beantragt beim Ordinariat die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit.

## § 7

### **Geschäftsführender Vorstand**

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem Bischöflichen Beauftragten.
2. Der Geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen des Vorstandes des Diözesanrates vor. Er berät und unterstützt den/die Vorsitzende/n in der Zeit zwischen den Sitzungen des Vorstandes bei der Erledigung der laufenden Aufgaben.
3. Verlangt ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes die Behandlung eines anstehenden Problems vor dem ganzen Vorstand, so ist diesem Verlangen stattzugeben.

## **§ 8**

### **Der/Die Vorsitzende**

1. Der/Die Vorsitzende vertritt den Diözesanrat im Bistum und nach außen.
2. Er/Sie beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der/Die Vorsitzende kann sich durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
4. Der/Die Vorsitzende trägt Sorge für die Organisation der Diözesanarbeitsstelle und der dort hauptamtlichen Mitarbeiter/innen sowie für den Haushalt.
5. Der/Die Vorsitzende ist in Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

## **§ 9**

### **Bischöflicher Beauftragter**

Der Bischof ernennt nach Konsultation des Geschäftsführenden Vorstandes einen Bischöflichen Beauftragten. Dieser bringt die Anliegen des Bischofs und der Diözesanverwaltung in den Diözesanrat ein und stellt die Verbindung zur Diözesanleitung her.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung**

1. Zur Unterstützung der Arbeit steht dem Diözesanrat die Geschäftsstelle zur Verfügung. Das Bistum setzt zur Deckung der laufenden Arbeit des Diözesanrates auf Antrag einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.

2. Der/Die vom Bistum auf Vorschlag des Vorstandes angestellte Geschäftsführer/in ist entsprechend den Weisungen des/der Vorsitzenden für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

## **§ 11 Sachausschüsse**

Die Sachausschüsse haben die Aufgabe in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Diözesanrates, des Priesterrates und die in der Diözese bestehenden Einrichtungen zu beraten, über die Entwicklung in diesem Sachbereich zu informieren und ggf. Vorlagen zu erstellen sowie die Sachausschüsse der Dekanatsräte und Pfarrgemeinderäte in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Über die Ergebnisse der Sachausschüsse ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen. Stellungnahmen und Aktionen nach außen erfolgen durch den/die Vorsitzende/n des Diözesanrates.

Die Sachausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Diözesanrates und hinzuberufenen Mitgliedern.

Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte für jeweils 2 Jahre den/die Vorsitzende/n und ggf. eine/n Stellvertreter/in.

Die Sachausschüsse sind der Vollversammlung verantwortlich.

## **§ 12 Protokoll**

Über die Sitzungen des Diözesanrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterschreiben und vom jeweiligen Gremium zu genehmigen ist.

Die Protokolle des Diözesanrates gehören zu den amtlichen Akten und sind im Diözesanarchiv aufzubewahren.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

1. Änderungen dieser Satzung sowie der Satzungen für den Pfarrgemeinderat und für den Dekanatsrat werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrates beschlossen und durch den Bischof in Kraft gesetzt.
2. Die Vollversammlung kann für die Organe des Diözesanrates Geschäftsordnungen erlassen.
3. Diese Satzung wurde vom Diözesanrat am 3. April 1976 erstmals beschlossen und in der Vollversammlung des Diözesanrates am 13.10.2000 zuletzt geändert. Sie ist hiermit in Kraft gesetzt.

Passau, 18. Dezember 2000

Dr. Franz X. Eder  
Bischof

# **Anhang zu § 3.1 g der Satzung des Diözesanrates: Ordnung für die Zuwahl von weiteren Persönlichkeiten**

## **§ 1**

### **Zahl der zugewählten Mitglieder**

Es können bis zu  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder nach § 3.1 a bis f und h zugewählt werden. Die genaue Zahl wird vom bisherigen Vorstand festgelegt.

## **§ 2**

### **Wahlberechtigte**

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung nach § 3.1 a bis f und die Geistlichen Beiräte der Ausschüsse, soweit sie nicht nur für die laufende Wahlperiode ernannt wurden.

## **§ 3**

### **Wahlvorbereitung**

Der bisherige Vorstand hat die Wahl vorzubereiten. Dazu setzt er den Wahltermin fest und beruft spätestens 6 Wochen vor der Wahl einen Wahlausschuss, der für die Erstellung der Kandidatenliste, für die Durchführung der Wahl und für die Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses zuständig ist. Der bisherige Vorstand schlägt selbst Kandidaten vor.

## **§ 4**

### **Zusammensetzung des Wahlausschusses**

1. Dem Wahlausschuss gehören der/die amtierende Vorsitzende des Diözesanrates, der/die Geschäftsführer/in des Diözesanrates und drei weitere Mitglieder der Vollversammlung an.

2. Der Wahlausschuss wählt sich eine(n) Vorsitzende(n), der/die für Einladung, Sitzungsleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich ist.

## **§ 5**

### **Kandidatenvorschläge**

1. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Stimmberechtigten spätestens 5 Wochen vor der Wahl auf ihr Vorschlagsrecht und auf den Wahltermin aufmerksam zu machen und die Kandidatenliste aufgrund der eingehenden Wahlvorschläge aufzustellen. Kandidatenvorschläge müssen bis spätestens 3 Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
2. Stimmberechtigte, die Kandidaten/innen vorschlagen, haben deren schriftliches Einverständnis zur Kandidatur einzuholen. Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidat/innen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnort aufzuführen.

## **§ 6**

### **Durchführung der Wahl**

1. Die Wahl kann als Briefwahl durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Vollversammlung des Diözesanrates.
2. Im Falle der Briefwahl werden den Stimmberechtigten spätestens 2 Wochen vor der Wahl die Wahlunterlagen zugestellt. Dazu gehören: Stimmzettel, Briefwahlschein, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag.
3. Der Briefwähler hat dafür zu sorgen, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 15.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Diözesanrates durch die Post oder auf andere Weise abgegeben wird. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig und werden ungeöffnet vernichtet.
4. Die Geschäftsstelle sammelt die Wahlbriefe und hält sie ungeöffnet unter Verschluss.

5. Am Wahltag werden die eingegangenen Briefe nach 15.00 Uhr vom Wahlausschuss geöffnet und ausgezählt.
6. Erfolgt die Wahl nicht als Briefwahl, werden die Stimmberechtigten schriftlich über Wahltermin und -ort informiert sowie zur Stimmabgabe eingeladen und auf die Möglichkeit von Kandidatenvorschlägen aufmerksam gemacht. Die Kandidatenliste erhalten sie spätestens 1 Woche vor der Wahl.

## **§ 7**

### **Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

1. Gewählt sind diejenigen Kandidaten/innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Bedarfsfall das Los.
2. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten/innen zu wählen waren.
3. Über die Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung hat der Wahlausschuss zu entscheiden.
4. Das Ergebnis der Stimmauszählung ist in einer Niederschrift festzuhalten und den Mitgliedern des Diözesanrates und den Kandidaten/innen binnen einer Woche mitzuteilen.
5. Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich angefochten werden.
6. Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche in seiner Stellungnahme unverzüglich dem Geschäftsführenden Vorstand des Diözesanrates zur Entscheidung vorzulegen.

# Inhaltsverzeichnis

2. Auflage - Stand März 2007

---

<b>Zur Entfaltung der Laienarbeit im Bistum Passau</b>	<b>1</b>
<b>Ordnung für das Apostolat der Laien</b>	<b>5</b>
<b>A. Allgemeine Richtlinien</b>	
I. Die Berufung zum Apostolat	6
II. Die Antwort des Christen	7
1. Lebendige Verbindung mit Christus	7
2. Bildung zum Apostolat	8
III. Die Formen des Apostolats	9
1. Das persönliche Apostolat	9
2. Das gemeinschaftliche Apostolat	9
3. Zur Arbeitsweise	10
<b>B. Allgemeine Satzung</b>	<b>12</b>
I. Satzung der Pfarrgemeinderäte	12
Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte	28
II. Satzung der Dekanatsräte	36
III. Satzung des Diözesanrates	44
Anhang zum § 3,1 g der Satzung des Diözesanrates: Ordnung für die Zuwahl weiterer Persönlichkeiten	53